

SICHERHEITSDATENBLATT

Pro J

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Produktname : Pro J
Produkttyp : Flüssigkeit.
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung : Reinigungsmittel.
Anbieter/Hersteller : Pedro's Incorporated
 600 Research Drive
 Wilmington, Massachusetts 01887
E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : msds@pedros.com
Notrufnummer (mit Bedienungszeiten) : CHEMTREC International: (703) 527-3887
 24/7

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

Einstufung : R10
 Xi; R38
 R43
 N; R50/53

Physikalische/chemische Gefahren : Entzündlich.

Gesundheitsrisiken : Reizt die Haut. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Gefahren für die Umwelt : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff/Zubereitung : Zubereitung

Name des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	%	EG-Nummer	Einstufung
Europa/Luxembourg D-Limonen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53 [1]
Schweden D-Limonen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	5989-27-5	35-50	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53 [1]
Dänemark D-Limonen Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53 [1]

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

<p>Norwegen D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1] [2]
<p>Frankreich D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
<p>Niederlande D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	35-50	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
<p>Deutschland D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1] [2]
<p>Finnland D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	35-50	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1] [2]
<p>Vereinigtes Königreich (UK) D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
<p>Österreich D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
<p>Schweiz D-Limonen</p> <p>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze</p>	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1] [2]
<p>Belgien</p>					

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Spanien					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Tschechische Republik					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Italien					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Estland					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Polen					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Slowenien					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Lettland					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze Griechenland					

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Portugal					
D-Limonen	5989-27-5	30 - 60	227-813-5	R10 Xi; R38 R43 N; R50/53	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					

Es sind keine Inhaltsstoffe oder zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Augenkontakt** : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt** : Mit Wasser und Seife waschen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Einatmen** : Falls eingeatmet, an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Verschlucken** : Kein Erbrechen auslösen. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.
- Hinweise für den Arzt** : Keine besondere Behandlung. Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

- Geeignet** : Löschpulver, CO₂, Sprühwasser (Nebel) oder Schaum verwenden.
- Ungeeignet** : Keinen Wasserstrahl verwenden.
- Besondere Expositionsgefahren** : Brennbare Flüssigkeit

Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte

- : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid

Besondere Schutzrüstung bei der Brandbekämpfung

- : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Alle Zündquellen ausschalten. Keine Funken, kein Rauchen und keine Flamen im Gefahrenbereich. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.
- Reinigungsmethoden**
- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufnehmen falls wasserlöslich oder mit einem inerten, trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Funkensichere Werkzeuge und explosions sichere Geräte verwenden. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Austrittsstelle nur bei Rückenwind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Funkensichere Werkzeuge und explosions sichere Geräte verwenden. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorbentien können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Handhabung** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Personen mit anamnestischer überempfindlicher Haut sollten keine Arbeiten verrichten bei denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht einnehmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Lagerzonen und geschlossene Bereiche nur bei ausreichender Durchlüftung betreten. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Entfernt von Hitze, Funken, offenem Feuer oder anderen Zündquellen lagern und anwenden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte (Lüftung, Beleuchtung und Materialbewegung) verwenden. Werkzeuge benutzen, die keine Funken erzeugen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen. Um Feuer und Explosion zu vermeiden, statische Elektrizität vor dem Umfüllen des Materials durch Erden und Verbinden der Behälter und Geräte ableiten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Lagerung** : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. In einem separatem, entsprechend zugelassenem Bereich lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Sämtliche Zündquellen entfernen. Von Oxidationsmitteln getrennt halten. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Verpackungsmaterialien

- Empfohlen** : Originalbehälter verwenden.
- Dänische Feuerklasse** : II-2
- Österreich - VbF** : A II
- Gefahrenklasse** : Sehr gefährliche entzündbare Flüssigkeit.
- Tschechische Republik - Lagerklasse** : II

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte

Name des Inhaltsstoffs	Arbeitsplatz-Grenzwerte
Europa/Luxembourg	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Schweden	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Dänemark	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Norwegen	
D-Limonen	Arbeidstilsynet (Norwegen, 11/2007). Hautsensibilisator TWA: 140 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 25 ppm 8 Stunde(n).
Frankreich	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Niederlande	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Deutschland	
D-Limonen	MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2007). Hautsensibilisator Spitzenbegrenzung: 220 mg/m ³ , 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). Spitzenbegrenzung: 40 ppm, 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). 8-Stunden-Mittelwert: 110 mg/m ³ 8 Stunde(n). 8-Stunden-Mittelwert: 20 ppm 8 Stunde(n).
Finnland	
D-Limonen	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 8/2007). STEL: 280 mg/m ³ 15 Minute(n). STEL: 50 ppm 15 Minute(n). TWA: 140 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 25 ppm 8 Stunde(n).
Vereinigtes Königreich (UK)	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Österreich	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Schweiz	
D-Limonen	SUVA (Schweiz, 1/2007). Hautsensibilisator Kurzzeitgrenzwerte: 220 mg/m ³ 15 Minute(n). Kurzzeitgrenzwerte: 40 ppm 15 Minute(n). MAK-Wert: 110 mg/m ³ 8 Stunde(n). MAK-Wert: 20 ppm 8 Stunde(n).
Belgien	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Spanien	

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Tschechische Republik

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Italien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Estland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Polen

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Slowenien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Lettland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Griechenland

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Portugal

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Geschlossene Prozeßapparaturen, lokale Entlüftung oder andere technische Regelsysteme verwenden, um die Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen unter den empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu halten. Die technischen Einrichtungen müssen außerdem die Gas-, Dampf- oder Staubkonzentrationen unterhalb jeglicher unteren Explosionsgrenzwerte halten. Explosionsgeschützte Lüftungsanlage verwenden.

Atemschutz : Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts ist keine Atemschutzmaske erforderlich.

Handschutz : Naturkautschuk (Latex).

Augenschutz : Schutzbrille.

Körperschutz : Laborkittel.



Hygienische Maßnahmen : Nach dem Umgang mit diesen Verbindungen und vor dem Essen, Rauchen und dem Benutzen der Toiletten und am Ende des Tage Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

MAL-basierter Schutz : Entsprechend den Vorschriften für Arbeiten unter Verwendung codierter Produkte gelten die folgenden Bestimmungen für das Tragen persönlicher

Schutzausrüstung:

Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden. Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, daß normale Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet. Bei Tätigkeiten mit Spritzarbeiten muß ein Gesichtsschutz getragen werden, sofern keine Vollmaske vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist das Tragen des ansonsten empfohlenen Augenschutzes nicht erforderlich.

Während Spritzarbeiten mit Rückspritzgefahr muß folgendes getragen werden: Atemschutz sowie Armschutz/Schürze/Overall/Schutzkleidung entsprechend den Anforderungen oder Anweisungen.

MAL-Code: 00-5

Anwendung: Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung in Spritzkabinen, in denen sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet, sowie beim Arbeiten in ähnlichen, neuen* Anlagen des kombinierten Kammern-, Spritzkammern- und Spritzkabinentyps, wo der Arbeiter innerhalb der Spritzzone arbeitet. Bei Spritzarbeiten in neuen* Kabinen und Kammern mit nichtzerstäubenden Spritzpistolen. Während Stillstandzeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten von geschlossenen Anlagen, Spritzkabinen oder -kammern, falls die Gefahr des Kontakts mit feuchter Farbe oder organischen Lösungsmitteln besteht. Bei Spritzarbeiten ohne Zerstäubung in bestehenden* Anlagen des kombinierten Kammern-, Spritzkammern- und Spritzkabinentyps, wo der Arbeiter innerhalb der Spritzzone arbeitet. Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung in Kammern oder Kabinen des bestehenden* Anlagentyps, wenn sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet. Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung außerhalb einer geschlossenen Anlage, Spritzkabine oder Spritzkammer.

- Schutzkleidung muß getragen werden.

Bei Spritzarbeiten in bestehenden* Spritzkabinen, wenn sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung und Schutzkleidung müssen getragen werden.

Bei sämtlichen Spritzarbeiten mit Zerstäubung in Kammern oder Spritzkabinen, wo sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet, sowie während Spritzarbeiten außerhalb einer geschlossenen Anlage, Kammer oder Kabine.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung, Schutzkleidung und Haube müssen getragen werden.

Trocknen: Zu trocknende bzw. für Trockenöfen bestimmte Gegenstände, die vorübergehend auf Vorrichtungen, wie z.B. Gestellwagen, abgesetzt werden, müssen mit einem mechanischen Absaugsystem versehen sein, um das Entweichen von Dämpfen feuchter Gegenstände in den Inhalationsbereich der Arbeiter zu verhindern.

Polieren: Beim Glattschleifen behandelte Oberflächen muß eine Maske mit Staubfilter getragen werden. Beim maschinellen Schleifen muß Augenschutz getragen werden. Arbeitshandschuhe müssen immer getragen werden.

Achtung Die Vorschriften enthalten weitere Bestimmungen zusätzlich zu den oben genannten.

*Siehe Vorschriften.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

Aussehen

Physikalischer Zustand : Flüssigkeit. [Emulsion.]

Farbe : Weiß.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH : 8

Siedepunkt : 100°C (212°F)

Flammpunkt : Geschlossener Tiegel: 52.8°C (127°F) [Pensky-Martens.]

Relative Dichte : 1

Löslichkeit : Mit Wasser mischbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität : Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerbedingungen und bei normaler Anwendung tritt keine gefährliche Polymerisation auf.

Zu vermeidende Bedingungen : Alle möglichen Zündquellen (Funke, Flamme) vermeiden. Behälter nicht unter Druck setzen, aufschneiden, schweißen, hartlöten, löten, anbohren, schleifen und von Hitze und Zündquellen fernhalten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Zu vermeidende Stoffe : Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: oxidierende Materialien.

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Verschlucken : Reizt den Mund, Hals und den Magen.

Hautkontakt : Reizt die Haut. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Augenkontakt : Kann Augenreizungen verursachen.

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Spezies	Dosis	Resultat	Exposition
D-Limonen	Kaninchen	>5 g/kg	LD50 Dermal	-
	Ratte	4400 mg/kg	LD50 Oral	-

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Reproduktionstoxizität

Chronische Wirkungen : Nach einer Sensibilisierung können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

Kanzerogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

Einatmen : Keine spezifischen Daten.

Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

Haut : Zu den Symptomen können gehören:
Reizung
Rötung

Augen : Keine spezifischen Daten.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Umweltauswirkungen : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Aquatische Ökotoxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test / Typ	Spezies	Dosis	Exposition
D-Limonen	Akut EC50 69600 ug/L	Daphnie	-	48 Stunden
	Akut LC50 35000 ug/L	Fisch	-	4 Tage
	Akut LC50 702 bis 796 ug/L	Fisch	-	96 Stunden

Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

AOX : Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.





13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Internationale Transportvorschriften

Vorschriften	UN-Nummer	Versandbezeichnung	Klassen	VG*	Etikett	Zusätzliche Informationen
ADR/RID-Klasse	UN1993	ENTFLAMMBARE FLÜSSIGKEITEN, N.A.S. (D-Limonen)	3	III		-
ADNR-Klasse	UN1993	ENTFLAMMBARE FLÜSSIGKEITEN, N.A.S. (D-Limonen)	3	III		-
IMDG-Klasse	UN1993	ENTFLAMMBARE FLÜSSIGKEITEN, N.A.S. (D-Limonen)	3	III		Meeresschadstoff
IATA-Klasse	UN1993	ENTFLAMMBARE FLÜSSIGKEITEN, N.A.S. (D-Limonen)	3	III		-

VG* : Verpackungsgruppe

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Verordnungen

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurden gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den Verwendungszweck des Produkts.

Gefahrensymbol oder -symbole :



15. RECHTSVORSCHRIFTEN

R-Sätze : Reizend, Umweltgefährlich
 : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
 schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze : S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 S24- Berührung mit der Haut vermeiden.
 S37- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
 S61- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen
 einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Enthält : D-Limonen

Verwendung des Produkts : Anwendungen für Endverbraucher, Industrielle Verwendungen.

Europäisches Inventar : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Nationale Vorschriften

Dänemark

**Gefahrensymbol oder -
 symbole** : 

Reizend, Umweltgefährlich

R-Sätze : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
 schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze : S24- Berührung mit der Haut vermeiden.
 S37- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
 S61- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen
 einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Enthält : D-Limonen

MAL-Code : 00-5

Verwendungsbeschränkungen: Nicht geeignet für Personal unter 18 Jahren. Bitte beachten sie die nationalen
 Arbeitsbestimmungen betreffend der Durchführung von gefährlicher Arbeit von
 Jugendlichen.

Norwegen

**Gefahrensymbol oder -
 symbole** : 

Reizend, Umweltgefährlich

R-Sätze : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
 schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze : S24- Berührung mit der Haut vermeiden.
 S37- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
 S61- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen
 einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Karzinogen-Klasse : Nicht eingestuft.

Enthält : D-Limonen

Frankreich

**Reinforced medical
 surveillance** : Gesetz vom 11. Juli 1977 zur Bestimmung und Auflistung von Aktivitäten, die
 verstärkte medizinische Kontrolle erfordern: not applicable

Deutschland

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- Störfallverordnung** : Zutreffend. Kategorie: 9a Umweltgefährlich.
Wassergefährdungsklasse : 2 Anhang Nr. 4
Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.8: 35-45%

Österreich

- Beschränkung der Verwendung organischer Lösungsmittel** : Gestattet.

Schweiz

- Giftklasse** : 4
BAG T : 619004
VOC-Gehalt : VOC (w/w): 40%

Italien

- Emissionsschutzverordnung** : 50% Nicht eingestuft.

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Europa / Luxembourg** : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Europa / Luxembourg** : Xi - Reizend
 N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Schweden** : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Schweden** : Xi - Reizend
 N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Dänemark** : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Dänemark** : Xi - Reizend
 N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Norwegen** : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Norwegen** : Xi - Reizend
 N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Frankreich** : R10- Entzündlich.
 R38- Reizt die Haut.
 R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16. SONSTIGE ANGABEN

<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Frankreich</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Niederlande</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Niederlande</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Deutschland</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Deutschland</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Finnland</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Finnland</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Vereinigtes Königreich (UK)</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Vereinigtes Königreich (UK)</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Österreich</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Österreich</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>
<p>Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Schweiz</p>	<p>: R10- Entzündlich. R38- Reizt die Haut. R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.</p>
<p>Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Schweiz</p>	<p>: Xi - Reizend N - Umweltgefährlich</p>

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Belgien** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Belgien** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Spanien** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Spanien** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Tschechische Republik** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Tschechische Republik** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Italien** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Italien** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Estland** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Estland** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Polen** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Polen** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Slowenien** : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Slowenien** : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Lettland : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Lettland : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Griechenland : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Griechenland : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Portugal : R10- Entzündlich.
R38- Reizt die Haut.
R43- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Portugal : Xi - Reizend
N - Umweltgefährlich

Historie

Ausgabedatum : 07/15/2008

Datum der letzten Ausgabe : 07/30/2007

Version : 2

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.